

## Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Bernburg (Saale) (Bürgerbudgetsatzung)

**Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2023 die nachfolgende Bürgerbudgetsatzung beschlossen:**

### § 1

#### Bürgerbudget

Die Stadt Bernburg (Saale) beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a. die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b. die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c. die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Bürgerinnen und Bürger.

### § 2

#### Höhe des Bürgerbudgets

1. Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Bernburg (Saale) soll jährlich mindestens 40.000,00 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro) betragen.
2. Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.
3. Sollte die Stadt Bernburg (Saale) ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellen müssen, entfällt das Bürgerbudget.

### § 3

#### Vorschlagsrecht und Einreichung

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bernburg (Saale) im Sinne des § 21 KVG LSA sind berechtigt, Projektvorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

1. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden und sind an die Stadt Bernburg (Saale) – Sozialamt zu richten.
2. Mit dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift der Hauptwohnung und das Geburtsdatum des Vorschlagenden anzugeben.

## § 4

### Vorschlagsfrist

1. Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.
2. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
3. Stichtag ist der 31. Juli des Kalenderjahres.

## § 5

### Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge

1. Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Bernburg (Saale) hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Vorschläge werden gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn:
  - a. sie bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 3 eingegangen sind,
  - b. der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - c. die Zuständigkeit für die Umsetzung bei dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis) liegt,
  - d. sie innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar sind und die beantragten Fördermittel die Höhe von 8.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
  - e. sie keine Folgekosten in erheblicher Höhe beinhalten oder die Folgekosten von der Vorschlagenden oder einem Dritten getragen werden,
  - f. sie dem Gemeinwohl dienen und frei zugänglich und erfahrbar sind,
  - g. sie klima- und umweltverträglich sind,
  - h. die Umsetzung nicht bereits vom Stadtrat beschlossen wurde,
  - i. sie einem bereits vom Stadtrat gefassten Beschluss nicht entgegenstehen,
  - j. sie nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet sind,
  - k. der Vorschlagende nicht schon innerhalb der letzten zwei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung des eingereichten Vorschlags.
3. Die Mittel im Rahmen des Bürgerbudgets sind gegenüber anderen Fördermöglichkeiten nachrangig. Eine Doppelförderung des Projekts über weitere Fördermittel der Stadt ist ausgeschlossen. Die zusätzliche Finanzierung durch Geld- und Sachmittel, die nicht dem Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) entstammen (z. Bsp. Spendengelder), ist zulässig.
4. Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Maßnahmen sind Teil des demokratischen Engagements der Bernburger Bürgerschaft und dürfen gemäß dem Grundgesetz niemanden, insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

## § 6

### Abstimmung

1. Zur Abstimmung über die zugelassenen Vorschläge sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bernburg (Saale) berechtigt. Über das Verfahren der Abstimmung entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in.
2. Die abschließende Entscheidung über die Vorschläge trifft der Stadtrat. Die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger gilt als Beschlussempfehlung. Der Stadtrat soll nur in begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung abweichen.
3. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gefördert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Vorschlagenden, kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmzahl berücksichtigt werden.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

## § 7

### Informationen zum Bürgerbudget

Die Stadt Bernburg (Saale) informiert umfassend insbesondere auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) über das Bürgerbudget, die Termine und das Abstimmungsergebnis.

## § 8

### Umsetzung

1. Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
2. Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sollen in dem Kalenderjahr, welches auf den Tag der Auswahl folgt, umgesetzt werden.

## § 9

### Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird spätestens am Tag der Abstimmung für das folgende Bürgerbudget berichtet. Der Bericht wird auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellt.
2. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, soll das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag gemindert werden.
3. Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres begonnen werden, verlieren den Anspruch auf Förderung und können im Folgejahr erneut eingereicht werden.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.